



Drucksachen der Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

VI. Wahlperiode

Drucksache: **DS/0258/VI**

Ursprung: Vorlage zur Kenntnisnahme
Initiator: Abt. Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt,
Beitritt:

Beratungsfolge	Gremium	Sitzung	Erledigungsart
29.06.2022	BVV		

Vorlage zur Kenntnisnahme

Betr.: Einrichtung einer Fußgänger*innenzone am Görlitzer Ufer

Die Bezirksverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

Friedrichshain-Kreuzberg, den 21.06.2022

Abt. Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt ,
(Antragsteller/in, Fragesteller/in bzw. Berichterstatter/in)

Vorlage - zur Kenntnisnahme -

über

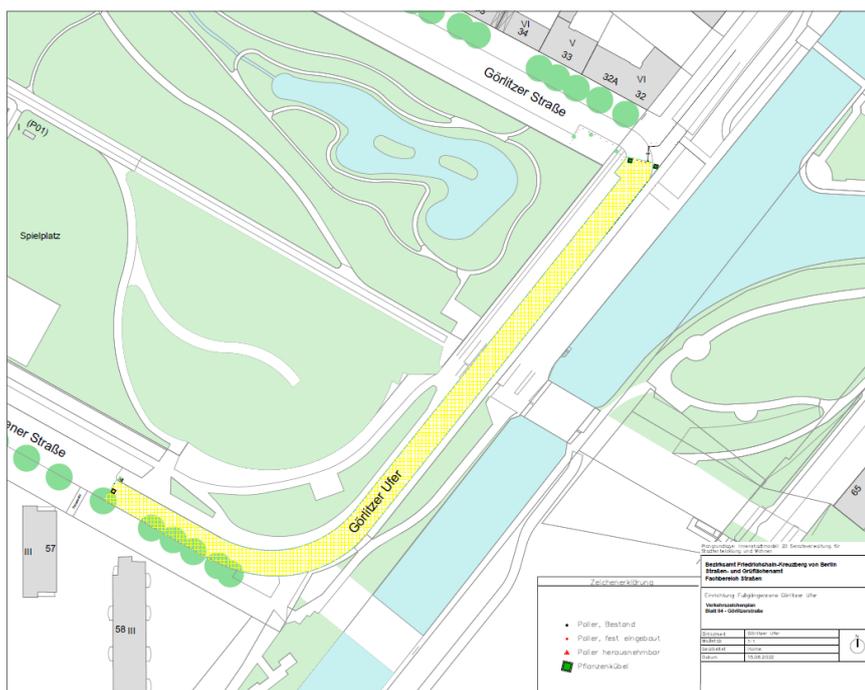
Einrichtung einer Fußgänger*innenzone am Görlitzer Ufer

Wir bitten, zur Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung vom 21.06.2022 beschlossen:

1. Das öffentlich gewidmete Görlitzer Ufer wird im Abschnitt zwischen der Wiener Straße und der Görlitzer Straße in Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117), teileingezogen.

Die Widmung wird eingeschränkt. Die Benutzung der Teilfläche wird vorrangig nur Fußgänger*innen sowie für Radverkehr, Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei und Fahrzeuge der Ver- und Entsorgung sowie der Straßenunterhaltung zugelassen.



2. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abt. für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt beauftragt.

A). Begründung

Fläche der Teileinziehung:

Die Teileinziehung des Görlitzer Ufers erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 BerlStrG aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Mit der Teileinziehung sollen die Straßen rund um das Görlitzer Ufer umfassend verkehrsberuhigt werden. Dies entspricht den verkehrlichen Planungen des Bezirks zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Das Straßen- und Grünflächenamt setzt somit Maßnahmen um, die aus dem bezirklichen Fußverkehrskonzept (DS/1460/V) und dem Radverkehrsplans DS/0607/V) abgeleitet werden.

Insbesondere werden aus dem bezirklichen Fußverkehrskonzept die Leitlinien in Bezug auf „Entschleunigen und Flanieren im öffentlichen Raum“ umgesetzt:

Demnach sollen

- Parkplätze verstärkt zu Stadträumen entwickelt werden, um so zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum beizutragen;
- verkehrsberuhigte bzw. autofreie Kieze, möglichst ohne Durchgangsverkehr sollen unter enger Einbindung der Anwohner*innen weiter gefördert werden, dabei soll es Ausnahmeregelungen für Liefer-, Rettungs- und Müllfahrzeuge geben.

Das Görlitzer Ufer ist im bezirklichen Entsiegelungskonzept (DS/1969/V) als Fläche mit hohem Begrünungspotenzial aufgeführt. Mit der Einrichtung der Fußgänger*innenzone werden Flächenpotentiale für die Entsiegelungen und die dezentrale Regenwasserentwässerung geschaffen.

Die gemäß Fußverkehrskonzept vorgesehene Einbindung der Anwohner*innen hat bereits stattgefunden: Neben der Bürger*innenbeteiligung im Wrangelkiez wurde speziell für das Görlitzer Ufer eine weitere Veranstaltung durchgeführt. Vom 2. bis 5. September 2021 fand am Görlitzer Ufer eine Realbeteiligung statt. An jedem Eingang des Görlitzer Ufers wurde eine Straßensperrung eingerichtet, um den Anwohnern zu demonstrieren, welche Auswirkungen die Fußgängerzone auf der Aufenthaltsqualität im Kiez sowie den Verkehr auf der Straße und den angrenzenden Straßen haben könnte. Die Ergebnisse der Beteiligung am Görlitzer Ufer haben deutlich gemacht, dass die Anwohner*innen, die sich an der Befragung beteiligt haben, die Fläche für ein besseres Grünflächenangebot und eine fußgänger- und fahrradfreundliche Infrastruktur nutzen wollen. 88% der Umfrageteilnehmer*innen gaben an, dass das Görlitzer Ufer eine wichtige Verbindung für den Fuß- und Radverkehr entlang des Landwehrkanals ist. Da für diese Maßnahme bereits Beteiligungsergebnisse vorliegen, ist es Ziel des Straßen- und Grünflächenamts die Umsetzung nach erfolgtem Teileinziehungsverfahren prioritär vorzunehmen.

B). Rechtsgrundlagen:

BerStrG

C). Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung sowie Klima- und
Umweltauswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Ausgaben:

Keine.

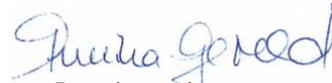
c) Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt, die biologische Vielfalt und die Resilienz
gegenüber den Folgen des Klimawandels:

Mit der Maßnahme wird die Voraussetzung für einen Beitrag zum bezirklichen
Entsiegelungskonzept geschaffen.

Berlin, den 21.06.2022



Bezirksbürgermeisterin



Bezirksstadträtin